Verfahrensgang

AG Celle, Beschl. vom 28.03.2011 – 40 F 40034/10, <u>IPRspr 2011-128a</u> **OLG Celle, Beschl. vom 12.10.2011 – 17 UF 98/11,** <u>IPRspr 2011-128b</u>

Rechtsgebiete

Kindschaftsrecht → Adoption

Rechtsnormen

AdVermiG § 2a

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2; AdWirkG § 5

BGB **§ 1741**

EMRK Art. 8

FamFG § 7; FamFG § 58; FamFG § 68; FamFG § 108; FamFG § 109; FamFG § 191 FamGB 1995 (Russ. Föderation) Art. 123; FamGB 1995 (Russ. Föderation) Art. 124

GG Art. 6

HAdoptÜ Art. 23

Fundstellen

LS und Gründe

FamRZ, 2012, 1226

Permalink

https://iprspr.mpipriv.de/2011-128b

Lizenz

Copyright (c) 2024 Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht



Dieses Werk steht unter der Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

Krankheitsgeschichte, ihr soziales Umfeld und die Beweggründe für die Adoption, aus dem sich ergibt, dass diese geeignet sind, das anzunehmende Kind bzw. die anzunehmenden Kinder zu adoptieren.

Nachdem die Bundesrepublik Deutschland das AdoptÜ gegengezeichnet und ratifiziert hat, um die Belange des Kindeswohls und den Schutz der Kinder zu fördern und sicherzustellen, würde es gegen die Grundsätze dieser Rechtsordnung verstoßen, wenn man eine Adoptionsentscheidung, die die im AdoptÜ aufgestellten Grundsätze nicht beachtet, anerkennen würde. Die im AdoptÜ statuierten Grundsätze sind durch die Ratifizierung zum deutschen ordre public erhoben (vgl. LG Stuttgart aaO). Nach der Gesetzesbegründung (vgl. BT-Drucks. 14/6011 S. 29) soll eine Stelle, die am neuen Lebensmittelpunkt des Kindes die dortigen Umstände und Anforderungen am besten beurteilen kann, aus ihrer Sicht bewerten können, ob sie die künftigen Eltern diesen Aufgaben gewachsen sieht. Eine hinreichende und umfassende Eignungsprüfung beschränkt sich nicht nur auf äußerliche Aspekte wie finanzielle Sicherheit und Gesundheit. Sie umfasst auch Erziehungsfähigkeit, Integrationswilligkeit und -fähigkeit, Fördermöglichkeit, das soziale Umfeld.

Auch im Falle einer sog. Verwandtenadoption soll die Adoption zu einem neuen Eltern-Kind-Verhältnis führen. Aus der von den ASt. vorgelegten Adoptionsentscheidung ergibt sich nicht – worauf das Gericht die Erwartung gestützt hat –, zwischen den Großeltern und ihren Enkelkindern werde eine Eltern-Kind-Beziehung entstehen. Das Gericht hat sich insbes. nicht damit auseinandergesetzt, dass die damals zehn- und achtjährigen Kindern nach dem Tod des Vaters im Haushalt des Onkels aufgewachsen sind und die ASt. lediglich besuchsweise sich im Kosovo aufgehalten haben.

Zu Recht hat das AG auch davon Abstand genommen, im Rahmen des Anerkennungsverfahrens aufgrund eines nachträglich einzuholenden Fachberichts eine eigene Elterneignungsprüfung vorzunehmen. Zwar ist grundsätzlich für die Beurteilung des Ordre-public-Verstoßes auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung abzustellen. Die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung durch eine nachgeholte Beteiligung einer deutschen Fachstelle entspricht jedoch nicht dem Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das im Vergleich zu einer Wiederholung der Annahme nach deutschem Recht eine vereinfachte Handhabung ermöglichen soll (*Weitzel*, JAmt 2006, 333 u. Hinw. auf BT-Drucks. aaO S. 28). Deshalb gibt das Anerkennungsverfahren keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufende Gericht eine am ordre public orientierte eigene Adoptionsprüfung in wesentlichen Teilen an die Stelle der ordrepublic-widrigen ausländischen Entscheidung setzt (vgl. hierzu LG Dresden – 2 T 1208/04¹⁰; OLG Düsseldorf – I-25 Wx 114/07¹¹; OLG Frankfurt aaO)."

128. Ein Verstoß gegen den ordre public beruht nicht schon allein darauf, dass die im Verfahren nach dem AdoptÜ obligatorische Beteiligung einer deutschen Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2a III AdVermiG unterbleibt. Da das AdoptÜ für Deutschland erst am 1.3.2002 in Kraft getreten ist, kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die im AdoptÜ für die internationale Adoption festgeschrieben Standards bereits zu den wesentlichen Grundsätzen der

¹⁰ IPRspr. 2006 Nr. 221.

¹¹ IPRspr. 2008 Nr. 211.

deutschen Rechtsordnung gehören und deshalb über § 109 I Nr. 4 FamFG auch gegenüber Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten zur Geltung zu bringen sind.

Von einer verkürzten und unzureichenden Kindeswohlprüfung ist immer dann auszugehen, wenn sich in der anzuerkennenden (hier: russischen) Adoptionsentscheidung schon keine Hinweise darauf finden, dass sich die mit der Entscheidung befassten ausländischen Gerichte oder Behörden des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst gewesen sind. [LS der Redaktion]

- a) AG Celle, Beschl. vom 28.3.2011 40 F 40034/10: Unveröffentlicht.
- b) OLG Celle, Beschl. vom 12.10.2011 17 UF 98/11: FamRZ 2012, 1226.

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung einer von dem ... Rayonsgericht im Gebiet ... (Russische Föderation) ausgesprochenen Adoptionsentscheidung. Der minderjährige Betroffene ist in Russland geboren und aufgewachsen. Nach dem Tode seines Vaters lebte der Betroffene bei seiner Mutter. Die ASt. ist die Großmutter des Betroffenen in der mütterlichen Linie, die als Spätaussiedlerin aus Russland nach Deutschland übergesiedelt war. Am 6.12.2009 verstarb die Mutter des Betroffenen. Bereits am 29.12.2009 sprach das ... Rayonsgericht auf Antrag der ASt. die Adoption des Betroffenen durch die ASt. aus. Ausweislich der Beschlussgründe hat das russ. Gericht im Adoptionsverfahren die charakterliche Eignung der ASt. durch Einholung von Auskünften aus dem Vorstrafenregister und von Leunundszeugnissen aus ihrer letzten russ. Arbeitsstelle überprüft sowie ferner Erhebungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der ASt. – insbes. zu ihrem Immobilienbesitz – in Russland angestellt. Der Betroffene wurde durch das russ. Gericht nicht persönlich angehört, sondern es wurden dessen Äußerungen gegenüber der russ. Sozialbehörde verwertet. Eine deutsche Fachstelle wurde nicht beteiligt.

Der Betroffene zog spätestens im März 2010 mit der ASt. nach Deutschland, wo er seither lebt. Die ASt. begehrt mit ihrem bei dem AG angebrachten Antrag die Anerkennung der russ. Adoptionsentscheidung. Das AG hat den Antrag nach Anhörung der ASt. zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die Beschwerde der ASt.

Aus den Gründen:

a) AG Celle 28.3.2011 - 40 F 40034/10:

"Der Antrag der ASt., die Adoptionsentscheidung des … Rayonsgerichts vom 29.12.2009 anzuerkennen, ist zurückzuweisen. Er ist unbegründet.

Die Anerkennung ist gemäß § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbes. wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Letzteres wäre vorliegend der Fall.

Der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts ist, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes dienen muss. Das folgt aus der Vorschrift des § 1741 I BGB, die diesen Grundsatz als erstes Tatbestandsmerkmal für die Kindesannahme herausstellt. Das Gesetz trägt damit dem aus Art. 1 und 2 GG folgenden Grundrecht des Kindes auf freie und möglichst ungestörte Entfaltung seiner Persönlichkeit Rechnung. Daraus folgt, dass das Gericht im Rahmen eines Adoptionsverfahrens eine umfassende Kindeswohlprüfung vorzunehmen hat. Dabei ist zwischen den Vorteilen abzuwägen, die sich für die weitere Entwicklung des Kindes im Fall der Adoption voraussichtlich ergeben, und den Nachteilen, die absehbar dadurch entstehen werden. Diese Abwägung muss dazu führen, dass die Adoption zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse und der Rechtsstellung des Kindes führt (OLG Celle, Beschl. vom 14.4.2008 – 17 WF 3/08).

Eine dem deutschen ordre public genügende Kindeswohlprüfung setzt voraus, dass der Adoptionsentscheidung eine fachliche Begutachtung der Adoptionsbewerber vorausgegangen ist, die deren Lebensumstände annähernd vollständig erfasst und deshalb in der Regel nur durch eine deutsche Fachstelle gewährt werden kann (BT-Drucks. 14/6011 S. 209). Die Eignung, der Charakter, die Wohn- und Vermögensverhältnisse, die berufliche und gesellschaftliche Stellung, die Erziehungsfähigkeit und Erziehungswilligkeit des Annehmenden, sowie das Interesse weiterer Kinder des Annehmenden sind Kriterien, die im Rahmen der Abwägung zur Frage einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse des Anzunehmenden durch die Annahme bei der Kindeswohlprüfung Berücksichtigung finden müssen (*Palandt-Diederichsen*, BGB, 70. Aufl., § 1741 Rz. 2 f.).

Bereits der zeitliche Ablauf ist ein Indiz dafür, dass die Kindeswohlprüfung nicht in der deutschen Rechtsvorschriften entspr. Weise erfolgt ist. Die Mutter des Kindes verstarb am 6.12.2009. Bereits am 29.12.2009 entschied das ... Rayonsgericht über den Adoptionsantrag der ASt. Dieser Zeitablauf ist auch in Vergleich zu anderen Adoptionsverfahren, die vor Gerichten in der Russischen Föderation geführt werden, die dem erkennenden Gericht aus anderen Anerkennungsverfahren bekannt sind, derart kurz, dass sich bereits aufgrund dieses Umstands nachhaltige Bedenken hins. einer ordnungsgemäß durchgeführten Kindeswohlprüfung ergeben.

Da die ASt. ihren Lebensmittelpunkt seit 2004 in Deutschland hat, hätte eine deutsche Fachstelle beteiligt werden müssen. Das ist nicht geschehen. Eine anerkannte Adoptionsvermittlungsstelle wurde nicht beteiligt.

Die Elterneignungsprüfung fand lediglich im Rahmen des vor dem ... Rayonsgerichts geführten Adoptionsverfahrens statt. Diese vermochte die vorstehend dargestellten Anforderungen nicht zu erfüllen. Weder aus den vorgelegten Unterlagen, noch aus der im Rahmen der Anhörung erfolgten Darstellung der ASt. ergibt sich, dass im Rahmen des Adoptionsverfahrens, das zu der Entscheidung des ... Rayonsgerichts vom 29.12.2009 führte, Ermittlungen zu den Lebensumständen und zu der familiären Situation der ASt. in Deutschland geführt wurden. Aus den Ausführungen in der Entscheidung des ... Rayonsgerichts vom 29.12.2009 ergibt sich allenfalls, dass die Lebensverhältnisse der ASt. in Russland einer gewissen Überprüfung unterzogen wurden.

Ein Bericht einer internationalen Sozialstelle oder der Abteilung einer Auslandsvertretung des Herkunftslands des Kindes in Deutschland wurde ebenfalls nicht eingeholt.

Das Gericht vermag weder aufgrund der vorgelegten Unterlagen, noch nach dem Ergebnis der Anhörung sicher festzustellen, dass dem ... Rayonsgericht überhaupt bekannt war, dass die ASt. ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland hat und beabsichtigte, den Lebensmittelpunkt ihres Großsohns ... [nach] Deutschland zu verlegen. Schließlich hat die ASt. im Rahmen der Anhörung erklärt, sie habe das Adoptionsverfahren in Russland mit ihren russischen Unterlagen geführt und dort keine deutschen Unterlagen eingereicht.

Die Verlegung des Lebensmittelpunkts des Kindes war im Rahmen der Kindeswohlprüfung jedoch von nicht zu vernachlässigender Bedeutung.

Eine Elterneignungsprüfung war vorliegend auch nicht deshalb entbehrlich, weil es sich um eine sogenannte Verwandtenadoption, nämlich die Adoption eines Kindes durch die Großmutter handelt. Insoweit weist die Bundeszentralstelle für Auslandsadoption in ihrer Stellungnahme vom 23.11.2010 unter Bezugnahme auf die Empfehlungen der BAGLJÄ zu Recht daraufhin, dass die Adoption eines Kindes durch seine Großmutter das innerfamiliäre Gefüge verändert. Sie sei daher aus sozialpädagogischer Sicht kritisch zu betrachten. Ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis solle vielmehr nur dann in ein Eltern-Kind-Verhältnis umgewandelt werden, wenn das Wohl des Kindes andere Lösungen als weniger hilfreich und sinnvoll erscheinen lässt; zudem ist die Veränderung im Lebensumfeld des Kindes zu berücksichtigen. Mit dem Wechsel nach Deutschland war für ... ein fundamentaler Wechsel verbunden. Er verließ nicht nur sein bisheriges häusliches/räumliches/soziales Lebensumfeld. Mit dem Wechsel waren vielmehr eine sprachliche Umorientierung und die Eingliederung in ein neues familiäres Gefüge verbunden. Vor diesem Hintergrund bedurfte es vor der Entscheidung über den Adoptionsantrag zwingend der eingangs bezeichneten Elterneignungsprüfung.

Die Elterneignungsprüfung kann durch das erkennende Gericht im Rahmen des vorliegenden Anerkennungsverfahrens nicht nachträglich unter Beteiligung inländischer Fachbehörden nachgeholt werden. Das würde dazu führen, dass das Gericht, das ausschl. über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung zu entscheiden hat, eine neue, eigene Adoptionsentscheidung treffen würde. Die erstmalige Durchführung einer vollständigen Kindeswohlprüfung entspricht nicht dem Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das eine vereinfachte Anerkennung ausländischer Entscheidungen ermöglichen soll (vgl. BT-Drucks. aaO S. 32). Maßgebend ist allein, ob diese Entscheidung zur Zeit der Anerkennung mit den unverzichtbaren verfahrensrechtlichen und materiellen Bestimmungen des deutschen Rechts vereinbar ist. Das Anerkennungsverfahren gibt keine Veranlassung, dass das zur Entscheidung über die Anerkennung berufene Gericht eine dem ordre public orientierte eigene Adoptionsentscheidung an die Stelle der ordre-public-widrigen ausländischen Entscheidung setzt (OLG Düsseldorf, FamRZ 2009, 1078¹; LG Potsdam, FamRZ 2008, 1108²).

Nach alldem kann dem Antrag auf Anerkennung und Wirkungsfeststellung der ASt. nicht entsprochen werden."

b) OLG Celle 12.10.2011 - 17 UF 98/11:

"Die Beschwerde ist statthaft (§ 5 IV 2 AdWirkG i.V.m. § 58 I FamFG) und auch im Übrigen zulässig.

1. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist im Hinblick auf die Ausführungen der Verfahrensbeteiligten in der Beschwerdeinstanz zunächst auf das Folgende hinzuweisen:

Der Gesetzgeber hat es bewusst vermieden, die Anerkennung ausländischer Adoptionsentscheidungen von der Durchführung eines obligatorischen Anerkennungsverfahrens abhängig zu machen, sodass auch für ausländische Adoptionsentscheidungen das in § 108 I FamFG normierte Prinzip der automatischen Anerkennung gilt, welches im Anwendungsbereich des AdoptÜ ohnehin vorgeschrieben ist (Art. 23 I AdoptÜ). Aus diesem Grund liegt es nahe, das Kind jedenfalls im Rahmen ei-

¹ IPRspr. 2008 Nr. 211.

² IPRspr. 2007 Nr. 91.

nes (fakultativen) Anerkennungsverfahrens nach dem AdWirkG auch als angenommen zu behandeln, sodass insbes. das angenommene Kind im Verfahren von seinen Adoptiveltern vertreten werden kann. Verfahrensrechtlich folgt daraus zum einen, dass es nicht erforderlich erscheint, das Kind – welches wegen § 7 II Nr. 1 FamFG zweifellos Muss-Beteiligter des Verfahrens ist – zur Wahrung seines rechtlichen Gehörs durch gesonderte gerichtliche Maßnahmen von der Einleitung des Anerkennungsverfahrens durch seine Adoptiveltern in Kenntnis zu setzen. Zum anderen wird sich nach dem Rechtsgedanken des § 191 Satz 1 FamFG die Bestellung eines Verfahrensbeistands nur dann ausnahmsweise als geboten erweisen, wenn es zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes erforderlich ist. Dies mag etwa der Fall sein, wenn die Adoptiveltern intellektuell oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, die Interessen des Kindes im Anerkennungsverfahren wahrzunehmen, oder die konkrete Gefahr eines Interessengegensatzes zwischen dem angenommenen Kind und seinen Adoptiveltern besteht (Keidel-Engelbardt, FamFG 17. Aufl. § 191 Rz. 3). Dafür ergeben sich im vorliegenden Fall jedoch keine Anhaltspunkte.

2. In der Sache hat die Beschwerde keinen Erfolg.

Gemäß § 2 I AdWirkG stellt das FamG auf Antrag fest, ob eine Annahme als Kind im Sinne des § 1 AdWirkG anzuerkennen oder wirksam und ob das Eltern-Kind-Verhältnis des Kindes zu seinen bisherigen Eltern durch die Annahme erloschen ist.

- a) Das AdoptÜ kommt auf den vorliegenden Fall nicht zur Anwendung. Die Russische Föderation hat das Abkommen zwar am 7.9.2000 unterzeichnet, aber bis zum heutigen Tage nicht ratifiziert und ist deshalb nicht Vertragsstaat des Übereinkommens (Quelle: www.hcch.net).
- b) Die Anerkennung einer im Ausland erfolgten Adoption setzt außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ voraus, dass die Annahme als Kind auf der Entscheidung eines ausländischen Gerichts oder einer gleichzustellenden Behörde beruht (keine reine Vertragsadoption) und der Anerkennung dieser Entscheidung keine der in § 109 I Nrn. 1 ff. FamFG enumerierten Anerkennungshindernisse entgegenstehen. Mit Recht ist das AG davon ausgegangen, dass eine Anerkennung der Adoptionsentscheidung des ... Rayonsgerichts vom 29.12.2009 nach § 109 I Nr. 4 FamFG ausgeschlossen ist, weil die Anerkennung zu einem Ergebnis führen würde, das mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts (ordre public) unvereinbar ist.
- aa) Allerdings beruht dieser Verstoß gegen den ordre public nicht schon allein darauf, dass die im Verfahren nach dem AdoptÜ obligatorische Beteiligung einer deutschen Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne von § 2a III AdVermiG im vorliegenden Fall unterblieben ist. Das AdoptÜ ist für Deutschland zudem erst am 1.3.2002 in Kraft getreten, sodass auch aus diesem Grund nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass die im AdoptÜ für die internationale Adoption festgeschrieben Standards bereits zu den wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung gehören und deshalb über § 109 I Nr. 4 FamFG auch gegenüber Adoptionen aus Nichtvertragsstaaten zur Geltung zu bringen sind. Anders als in anderen europäischen Staaten ist in Deutschland die Organisation von Adoptionen durch private Hand ohne Begleitung einer staatlichen Fachstelle nicht verboten. Selbst die Gesetzesbegründung zu § 2 AdWirkG geht im Übrigen davon aus, dass die Einschaltung der Fachstelle nur den 'Regelfall' einer fachlich fundierten Prüfung darstelle (vgl. Begr. des Gesetzentwurfes der Bundesregierung vom 20.5.2011, BT-Drucks.

14/6011 S. 29), was anderweitige gleichwertige Feststellungen des Lebensumfelds des Adoptionsbewerbers im Aufnahmestaat schon begrifflich nicht ausschließt.

bb) Zu den wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts gehört im Hinblick auf § 1741 BGB indessen die ausschließliche Ausrichtung der Adoptionsentscheidung am Kindeswohl. Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist daher zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt hat, ob die konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden bzw. ihre Entstehung zu erwarten ist. Von diesem rechtlichen Ausgangspunkt her scheidet die Anerkennung einer ausländischen Adoptionsentscheidung auf jeden Fall aus, wenn im ausländischen Adoptionsverfahren eine zureichende Kindeswohlprüfung ersichtlich überhaupt nicht erfolgt ist, weil diese nach ausländischem Recht bei der Entscheidung über die Adoption gar nicht vorgesehen war oder eine nach ausländischem Recht vorgesehene Prüfung von den Beteiligten umgangen wurde (vgl. OLG Köln, FGPrax 2009, 165, 166¹). Dabei setzt eine den Mindestanforderungen genügende Prüfung der Elterneignung außerhalb des Anwendungsbereichs des AdoptÜ zwar nicht notwendigerweise die Beteiligung einer deutschen Fachstelle, wohl aber eine eingehende Überprüfung der Lebensverhältnisse durch andere dafür geeignete Institutionen oder Personen unmittelbar am Lebensmittelpunkt der Annehmenden voraus (vgl. FamRZ 2008, 1109, 11102). Von einer verkürzten und unzureichenden Kindeswohlprüfung ist deshalb immer dann auszugehen, wenn sich in der anzuerkennenden Adoptionsentscheidung schon keine Hinweise darauf befinden, dass sich die mit der Entscheidung befassten ausländischen Gerichte oder Behörden des internationalen Charakters der Adoption überhaupt bewusst gewesen sind (OLGR Düsseldorf 2009, 544, 545³; OLG Frankfurt, FGPrax 2009, 212, 213⁴; OLG Düsseldorf – 25 Wx 15/10⁵, juris [Tz. 26 ff.]).

cc) Unter den hier obwaltenden Umständen hat das ... Rayonsgericht weder zweckentsprechende Nachforschungen am (deutschen) Lebensmittelpunkt der ASt. vorgenommen noch Erwägungen irgendeiner Art dazu angestellt, welche Auswirkungen der einschneidende Vorgang der Verbringung des Kindes in das Ausland voraussichtlich auf das Kind haben würde. Es lassen sich durchaus einige Indizien für die Annahme finden, dass die ASt. gegenüber dem russischen Gericht den Auslandsbezug der Adoption verschleiern wollte. Als Anschrift im Verfahren hat die unter ihrem vormaligen Ehenamen auftretende ASt. allein die Adresse ihrer russischen Immobilie angegeben, obwohl von vornherein klar gewesen ist, dass sich die ASt. nur kurzfristig dort aufhalten und nach Deutschland zurückkehren würde. Bei ihrer Anhörung hat die ASt. selbst angegeben, dass sie im Verfahren keine deutschen Unterlagen eingereicht habe und dass es bei dem Hausbesuch von Mitarbeitern der russischen Sozialbehörde um das russische Lebensumfeld gegangen sei. Auch die von der ASt. ausweislich der Entscheidungsgründe des Rechtsspruchs gewählte Berufsbezeichnung als "Rentnerin" dürfte jedenfalls im Hinblick auf ihre Lebenssituation in Deutschland zweifelhaft erscheinen.

¹ IPRspr. 2009 Nr. 108.

² IPRspr. 2007 Nr. 91.

³ IPRspr. 2008 Nr. 211.

⁴ IPRspr. 2009 Nr. 107.

⁵ IPRspr. 2010 Nr. 312b.

Letztlich kommt es aber auch nicht darauf an, worauf die wegen Ausblendung des Auslandbezugs mit Händen zu greifende Unzulänglichkeit der Kindeswohlprüfung durch das russische Gericht tatsächlich beruht. Selbst wenn die Vermutung der ASt. zutreffen sollte, dass dem ... Rayonsgericht der gewöhnliche Aufenthalt der ASt. in Deutschland bekannt und die außergewöhnliche Zügigkeit seiner Entscheidungsfindung gerade darauf zurückzuführen gewesen sei, der ASt. eine möglichst rasche Rückkehr nach Deutschland zu ermöglichen, würde dies im Ergebnis keine andere Beurteilung gebieten. In diesem Falle dürfte das russische Gericht sein Verfahren unter grober Missachtung des eigenen Rechts geführt haben. Zwar ist das im russischen Familienrecht verankerte Prinzip der Subsidiarität der Auslandsadoption in dem – hier vorliegenden Fall – der Verwandtenadoption aufgelockert (Art. 124 Ziff. 4 I a.E. des russ. Familiengesetzbuchs vom 29.12.1995 (SZ 1996 Nr. 1 Pos. 16; abgedr. bei Bergmann-Ferid-Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht, Russische Föderation [Stand: März 2010] S. 320 ff.; nachfolgend FGB). Unabhängig davon knüpft aber auch das russische Familienrecht die materiellen Voraussetzungen einer Adoption an eine umfassende Würdigung der Kindesinteressen, die nach Art. 124 Ziff. 2 FGB i.V.m. Art. 123 Ziff. 1 Abs. 3 FGB insbes. die ethnische Herkunft des Kindes, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religion und Kultur, seine Muttersprache und die Möglichkeit der Gewährleistung der Kontinuität von Erziehung und Ausbildung in den Blick zu nehmen hat; die Trennung von Geschwistern ist dabei generell unerwünscht (arg. Art. 124 Ziff. 3 FGB). Schon unter Berücksichtigung dieser Rechtsgrundsätze wäre ein russisches Gericht verpflichtet gewesen, den Umstand, dass ein anzunehmendes Kind nach dem Ausspruch der Adoption aus seinem bisherigen geographischen und sozialen Lebensfeld herausgenommen werden und in einem völlig neuen Sprach- und Kulturkreis aufwachsen soll, in besonderer Weise in seine Abwägung einzubeziehen. Es wäre insbes. Aufgabe des russischen Gerichts gewesen, Ermittlungen dazu zu veranstalten, ob tatsächlich - wie die ASt. in diesem Verfahren behauptet - keine kindeswohlverträglichen Möglichkeiten der Unterbringung des betroffenen Kindes bei anderen Verwandten in Russland bestanden haben, und es wären auch die Lebensverhältnisse der ASt. durch ein russisches Gericht an dem Ort zu überprüfen gewesen, an dem diese nämlich in Deutschland – tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt hatte.

c) Es führt auch nicht zum Erfolg der Beschwerde, dass nach der Rspr. des BGH für die Beurteilung eines Verstoßes gegen den ordre public auf den Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung abzustellen ist (BGH, Beschl. vom 13.7.1983 – IVb ZB 31/83⁶, NJW 1983, 2775, 2777 = BGHZ 88, 113 und Urt. vom 14.12.1988 – IVa ZR 231/87, NJW 1989, 2197, 2199⁷). Diese Rspr. wird tatsächlich vielfach dahingehend interpretiert, dass alle weiteren tatsächlichen Entwicklungen vom Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung bis zum Zeitpunkt der Anerkennungsentscheidung zu berücksichtigen seien und die Kindeswohlprüfung aus diesem Grunde im Anerkennungsverfahren – zumindest teilweise – nachgeholt werden kann. Ob dieser Auffassung ohne weiteres zu folgen ist (einschränkend etwa OLG Karlsruhe, StAZ 2011, 210, 212⁸), kann dahinstehen. In keinem Fall ist es Sinn und Zweck des Anerkennungsverfahrens, das eigentliche Adoptionsverfahren zu

⁶ IPRspr. 1983 Nr. 198b.

⁷ IPRspr. 1988 Nr. 115.

IPRspr. 2010 Nr. 127b.

314 VI. Familienrecht IPRspr. 2011 Nr. 129

ersetzen, weil der Gesetzgeber des AdWirkG den Prüfungsumfang des deutschen Gerichts in einem Anerkennungsverfahren bewusst nicht in einer Weise ausdehnen wollte, die das Verfahren in die Nähe der Wiederholungsadoption rückt (BT-Drucks. aaO S. 32). Es entspricht deshalb ganz h.M. in der obergerichtlichen Rechtsprechung, dass eine unterbliebene oder – insbes. wegen vollständiger Ausblendung des Auslandsbezugs – gänzlich unzureichende Abwägung der Kindesbelange nicht durch eine neue von dem mit der Anerkennung betrauten Gericht vorzunehmende Abwägung ersetzt werden könnte (OLG Köln aaO 166; OLGR aaO 545; OLG Düsseldorf, FamRZ 2011, 1522, 1525⁹; OLG Hamm, FamRZ 2011, 310, 311¹⁰; OLG Karlsruhe aaO 212; OLG München – 31 Wx 46/10¹¹, juris [Tz. 18]).

Durch die Versagung der Anerkennung wird auch nicht in unzulässiger Weise in die Grundrechte des Kindes eingegriffen. Es mag durchaus sein, dass schon wegen des Zeitablaufs ein Verbleib des Kindes bei der ASt. dem Kindeswohl mehr entspricht als die Rückkehr nach Russland, auch wenn - soweit es gerade die Frage der Entstehung eines Eltern-Kind-Verhältnisses betrifft - wegen der Veränderung des familiären Generationengefüges weiterhin grundsätzliche Bedenken gegen eine Adoption von Enkelkindern durch ihre Großeltern geltend gemacht werden können. Auch das Bestehen eines 'hinkenden' Adoptionsverhältnisses, aufgrund dessen die ASt. in Russland als Mutter und in Deutschland als Großmutter des Kindes gilt, ist dem Kindeswohl generell nicht förderlich. Indessen räumt die Beschwerde selbst ein, dass sich weder aus Art. 6 GG noch aus Art. 8 EMRK ein Anspruch auf Adoption herleiten lässt. Richtig ist wohl, dass die mit Adoptionsentscheidung befassten Gerichte im Lichte dieser Grundrechte Wohl und Interesse der Kinder, in einem Familienverband aufwachsen zu können, in einem besonderen Maße in den Blick zu nehmen haben; diese Verpflichtung gebietet es aber nicht, den gesetzlich beschränkten Prüfungsrahmen eines Anerkennungsverfahrens über die durch seine Funktion gesetzten Grenzen hinaus auf eine vollständige Kindeswohlprüfung nach eigenen Wertmaßstäben auszuweiten. Das gilt v.a. dann, wenn man - wie die wohl h.M. (vgl. dazu MünchKomm-Klinkhardt, 5. Aufl., Art. 22 EGBGB Rz. 113 m.w.N.) eine Wiederholungsadoption für zulässig hält, in de[r] dann auch alle tatsächlichen Entwicklungen nach Erlass der ausländischen Adoptionsentscheidung umfassend berücksichtigt werden können (vgl. OLG Karlsruhe aaO 213)

3. Der Senat hat von einer Anhörung des 12-jährigen Kindes abgesehen, weil die Versagung der Anerkennung letztlich auf rechtlichen Erwägungen zu Mängeln des russischen Adoptionsverfahrens beruht, die auch durch einen persönlichen Eindruck des Kindes nicht hätten ausgeräumt werden können (vgl. OLG Frankfurt, FGPrax aaO). Die ASt. ist durch das AG umfassend angehört worden; von einer Wiederholung der Anhörung durch das Beschwerdegericht waren keine neuen oder zusätzlichen Erkenntnisse mehr zu erwarten (§ 68 III 2 FamFG)."

129. Die Anerkennung einer ausländischen (hier: kosovarischen) Adoptionsentscheidung ist ausgeschlossen, wenn sie in einer besonders schwerwiegenden Weise gegen Sinn und Zweck einer Annahme an Kindes Statt nach deutschem Recht verstößt.

⁹ Siehe oben Nr. 118.

¹⁰ IPRspr. 2010 Nr. 128b.

¹¹ Siehe oben Nr. 117.